

## Statuten vom 19. Mai 1995 mit Teilrevisionen vom 4.4.1997, 31.3.2000, 19.4.2002 und 18.03.2016

### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1:** 1) Der **Wasserski Club Walensee (WSCW)** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mols.
- 2) Der Club bezweckt die Förderung und Ausübung des Wasserskisports und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 3) Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Wasserski-Verbandes. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1 Arten der Mitgliedschaft

- Art. 2:** 1) Der Club besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Freimitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Passivmitgliedern
- 2) Zu **Freimitgliedern** können langjährige Mitglieder ernannt werden, welche den Club durch besondere Leistungen oder Beiträge unterstützen.
- 3) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Wasserskisport in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 4) Als **Passivmitglieder** können sich dem Club Freunde und Gönner anschliessen.
- Art. 3:** 1) Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei die Mitglieder an der Generalversammlung Einsprache erheben können.
- 2) Wer in den Club eintritt, anerkennt und befolgt dessen Statuten und Reglemente.

#### 2.2 Rechte, Pflichten und Haftung

- Art. 4:** 1) Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Passivmitglieder haben beratende Stimme.

2) Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.

3) Die Mitglieder werden mit einem Informationsblatt über die Tätigkeiten des Clubs informiert. Die Passivmitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen.

**Art. 5:** 1) Jedes Aktivmitglied hat einen von der Generalversammlung festzulegenden **jährlichen Clubbeitrag** zu entrichten.

2) Die Passivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festzulegenden **Gönnerbeitrag**.

**Art. 6:** 1) Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

2) Die Versicherung gegen Risiken im Zusammenhang mit sportlicher Tätigkeit im Verein und anderen Vereinsanlässen ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

### **2.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

**Art. 7:** 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

3) Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Wasserskisportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Entscheid ist das Mitglied anzuhören. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

## **3. Organisation**

**Art. 8:** 1) Die Organe des Vereins sind:  
 - die Generalversammlung (GV)  
 - der Vorstand  
 - die Rechnungsrevisoren

### **3.1 Die Generalversammlung**

**Art. 9:** 1) Die **ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Mai** statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

2) **Ausserordentliche Generalversammlungen** werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

- Art. 10:** 1) In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls;
  - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird;
  - c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
  - d) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren;
  - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - f) Revision der Statuten;
  - g) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
  - h) Anträge der Mitglieder;
  - i) Anlässe und Trainingsbetrieb;
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**Art. 11:** 1) **Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung** müssen spätestens bis **Ende März** schriftlich eingereicht werden.

**Art. 12:** 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden durch offenes, einfaches Handmehr entschieden, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

2) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und dagegen kein Einspruch erfolgt.

### **3.2 Der Vorstand**

**Art. 13:** 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine **Amtsdauer von zwei Jahren** gewählt und konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 14:** 1) Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

2) Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3) Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig.

4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse mit der Zustimmung aller 5 Mitglieder auf dem Zirkularweg fassen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die ordentliche Behandlung des Geschäftes an der nächsten Vorstandssitzung zu verlangen.

5) Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

**Art. 15:** 1) Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.

**Art. 16:** 1) Bei Ausgabeentscheidungen hat der Vorstand jederzeit auf die vorhandenen Mittel Rücksicht zu nehmen.

2) Der Vorstand ist befugt, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'000.- pro Sachgeschäft (max. Fr. 3000.- pro Jahr) zu beschliessen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfälle, bei welchen unter Berücksichtigung des ordentlichen Verfahrens der Clubbetrieb zum Erliegen käme.

**Art. 17:** 1) Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung und Verwaltung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

2) Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er führt und überwacht insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Organisation des Trainingsbetriebes;
- c) Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Clubbetriebs unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Einberufung der Generalversammlung;
- f) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Clubs erforderlichen Reglemente, die jedoch der Generalversammlung bedürfen;
- g) ernennt (stellt) zwei Rechnungsrevisoren.

### **3.3 Rechnungsrevisoren**

**Art. 18:** 1) Jedes Club- und/oder Vorstandsmitglied, ausser dem Kassier, kann zum Rechnungsrevisor ernannt werden.

2) Es besteht keine Amtszeit.

3) Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnungslegung zu erstatten.

## **4. Rechnungswesen**

**Art. 19:** 1) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung neu festgesetzt. Die Beiträge sind bis spätestens Ende Juni zu bezahlen.

**Art. 20:** 1) Für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausschliesslich das Vereinsvermögen haftbar.

2) Die Clubmitglieder haften nur bis zur Höhe der noch ausstehenden Clubbeiträge.

**Art. 21:** 1) Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **5. Schlussbestimmungen**

**Art. 22:** 1) Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Art. 23:** 1) Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

2) Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Nachwuchsförderung des Wasserskisportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Mai 1995 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. August 1981.

Die Teilrevision der Artikel 5 Abs. 1, Artikel 10 Abs. 1/e und Artikel 19 wurde an der Generalversammlung vom 19. April 2002 angenommen.

Die Teilrevision der Artikel 17 Abs. 2/g und Artikel 18 wurde an der Generalversammlung vom 18. März 2016 angenommen.